

Verweisungen an die Große Kammer:

Der Ausschuss von fünf Richtern hat die folgenden Rechtssachen an die Große Kammer verwiesen:

Verein gegen Tierfabriken (VGT) gg. die Schweiz (32.772/02)

Dieser Fall betrifft die Weigerung der AG für das Werbefernsehen, einen Werbespot gegen Massentierhaltung im öffentlichen Fernsehen zu senden. Der Bf. wandte sich daraufhin an den EGMR, der am 28.6.2001 eine Verletzung von Art. 10 EMRK feststellte (NL 2001, 121). Da das Bundesgericht eine Berichtigung seiner Entscheidung aufgrund des Urteils des EGMR ablehnte, brachte der Bf. eine neuerliche Beschwerde ein, mit der wiederum eine Verletzung von Art. 10 EMRK geltend gemacht wurde.

Die V. Kammer hatte in ihrem Urteil vom 4.10.2007 (NL 2007, 249) mit 5:2 Stimmen eine Verletzung von Art. 10 EMRK festgestellt. Die Verweisung an die Große Kammer erfolgte auf Antrag der Regierung.

Kozacioğlu gg. die Türkei (2.334/03)

Eine Auseinandersetzung über die Höhe der Entschädigung für die Enteignung eines als Kulturdenkmal eingestuftes Gebäudes des Bf. betrifft dieser Fall. Der Bf. hatte von den türkischen Behörden erfolglos eine wesentlich höhere Entschädigung verlangt.

Die II. Kammer hatte in ihrem Urteil vom 31.7.2007 mit 4:3 Stimmen eine Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK festgestellt. Die türkische Regierung beantragte daraufhin die Verweisung an die Große Kammer.